Nro. 14. Brünn, den 15. Juli 1868. V. Jahrg.

Das Abendland.

Central-Organ

für alle

zeitgemäßen Interessen des Judenthums.

Pränumerationsbetrag ganzj. 3 fl., halbjährig 1 fl. 50 kr. vierteljährig 80 kr. mit Postzusendung und Zustellung ins Haus. Für's Ausland ganzj. 2. Thlr. halbj. 1 Thlr. 15 Gr.

Verleger, Eigenthümer und verantwortlicher Redakteur D. Ehrmann.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Administration Bäckergasse Nr. 2. 2. Stock. Exped. Krapfengasse 18, Epstein's Buchh. Inserate werden billigst berechnet.

Juden und Mexikaner,

von Dr. B. Placzek.

VIII.

Während die Seelenwanderung bei allen orientalischen Völkern die Idee veranschaulicht: die Seele gehe in gleichmäßig fortschreitender Läuterung und Vergeistigung in jene Individualitäten über, die ihrem jeweiligen Purificationsgrade entsprechen, um endlich in den göttlichen Geist aufgelöst, zur höchsten Seligkeit zu gelangen*) — glaubten nach Josephus die Pharisäer, daß den Seelen überhaupt die unvergängliche Kraft individueller Existenz innewohne und es nur „dem Guten freistehe, nach dem Scheiden aus einem Körper ein neues Leben in einem andern wieder zu beginnen." Dieser Unterschied ist durch den Grundgedanken des Mosaismus, der das Trennungsprinzip zwischen Welt und Gott jenem Pantheismus entgegenstellt, bedingt. Bedeutsamer noch für die Parallele mit der mexikanischen Eschatologie ist die Abweichung in der Auffassung von dem eigentlichen Zwecke der Metempsychose. Der alte Egypter beispielsweise erblickte darin die peinlichste Strafe für die abgeschiedene Seele des Sünders**), indeß der Pharisär meint: „Jede Seele ist zwar unsterblich; aber nur die Seelen der Frommen dürfen zum Lohne für ihre Tugend in einen anderen Leib übergehen." (Josephus de b. j. II., 12). Diese Anschauung mag auch der Schilderung von der ewigen Glückseligkeit (Jalkut zu 1. B. M. 2, 8) zu Grunde liegen. „Bei ihnen (den Frommen) ist niemals Nacht . . . . in der ersten Nachtwache wird der Abgeschiedene zum Kinde und genießt, unter Kindern sich umhertummelnd, kindliche Freuden; in der zweiten Wache verwandelt er sich in einen Jüngling, er begibt sich in die Räume, die im Eden der Jugend bestimmt sind; dort wird ihm die Wonne der Jugend zu Theil. In der dritten Wache wird er zum Greise; unter Greisen weilend, erfreut er sich dann der Seligkeit des Alters."

Gleiches vindizirte eben der alte Mexikaner für die Edelsten seiner Verklärten, die in dem Sonnenhause weilen. Wie die Azteken vergötterten Urelemente, so bezeichnen Egypter und Phönizier ihre Naturgottheiten als Beherrscher der ältesten Zeit- oder Weltalter. Die Egypter erzählen von Götterregierungen, welche der des ersten menschlichen Königs Menes vorangegangen seien? Auf der Tafel von Abydos steht Menes im fünfzehnten Königsringe; ein Beweis, daß 14 Götter früher regierten. Diese Götterherrschaften mögen wohl auf einer astronomischen Grundlage beruhen. Von der Gewohnheit der Alten, die einzelnen Abschnitte des Thierkreises und so auch die 12 Thierzeichen, sowie die denselben entsprechenden Zeiten unter den Schutz besonderer Götter zu stellen, dürfte bei vielen Völkern des Alterthums die Eintheilung in Weltalter herrühren. So oft nämlich der Nachtgleichenpunkt ein ganzes Zeichen durchlaufen hatte und in ein neues eintrat, gelangte nach ihrer Symbolisirung ein neuer Gott zur Herrschaft, begann somit ein neues Weltalter. Nach Seyffarth begann das erste im J. 5871 v. Chr., als der Nachtgleichenpunkt zwischen den Sternbildern Krebs und Zwillingen stand, das zweite 3725 v. Chr. mit dem Eintritte desselben in den Stier. Nach Herodot, Manetho und das Vetus Chronikon reicht das Alter derselben weit höher zurück. Vergl. Seyffarth, Berichtigungen 127; Uhlemann, Grundzüge der Astronomie . . . 90, Handbuch . . . II., 155, III., 69 ff.

Hervorzuheben ist dabei die merkwürdige Uebereinstimmung

---

*) Der Name eines Verstorbenen, von dem man annehmen konnte, daß er aus dem Gerichte im Amenthes gerechtfertigt hervorgegangen sei, wurde von seinen Hinterbliebenen mit dem des Osiris verbunden in Wort und Schrift dargestellt, weil der Hingeschiedene nun mit Osiris zu einer Person verschmolzen, ein ewiges glückseliges Leben führt. Die Inschriften der meisten egyptischen Leichensteine beginnen daher mit den Worten: „Er ist hinüber gegangen zur Wiedervereinigung mit dem Hochheiligen." Uhlemann, Hbch. IV. 182.

**) Herodot (II., 123) erwähnt: Die Egypter betrachten die Seelenwanderung als läuternde Strafe, der nur jene anheimfallen, die ein sündhaftes Leben geführt und deshalb nicht rein und gerechtfertigt aus dem Todtengerichte hervorgegangen. Die Seele wanderte durch alle Thiere hindurch und kehrte erst nach 3000 Jahren in einen Menschenleib, nach Theophrast wieder in den alten Leib zurück. Uhlemann II. 227, IV. 182.

in der Dauer der antidiluvianischen Perioden bei Diodor (I. 44). Dieser berechnet die Zeit der Götterherrschaften auf 18,000 Jahre, also genau nach der mexik. Angabe.*) Die Phönizier hatten zum Theil die babylonische Mythe adoptirt, welche 10 alte unter die Götter versetzte Könige: Alorus (איל אור Lichtwidder), Alaparus (אלף אור Lichtstier), Almelon, Ammenon, Amegalarus, Daon, Aedorachus, Amempsinus, Otiartes und Xisuthrus (der babylonische Noach) als Beherrscher der vorsündfluthlichen Zeit-Kreise von 120 Saren = 432000 Jahren bezeichnete. (Movers, Phönizier, I., 166). Analogien zu der mexikanischen Kosmoganie ergeben sich aus der phönizischen Riesensage nach Philo's. Uebersetzung des Sanchuniathon, Cap. 8, wo vielfach mit der bliblischen Tradition übereinstimmend berichtet wird: Die Götter verlassen die Erde wegen der Bosheit der Menschen, welche sich mit den Töchtern der Feinde des Kronos und Baant (בוהו) verbunden. Aus dieser Vereinigung entsprossen die Stämme der Giganten, Nabaler (נפלים), Moallakiner und Onakyner (ענקים). Um die Menschen für ihre Frevel zu bestrafen, gaben die Götter sie in die Gewalt ihrer eigenen reckenhaften Söhne, und von der Zeit an besteht ein fortwährender blutiger Kampf zwischen beiden. Es standen also bei den Phöniziern Söhne und Väter einander feindselig gegenüber; bei den Mexikanern waren es Herren und Diener, die jene aus den von Miktlantouktli geholten Knochen entstehen ließen. Die phönizische Sage: Kronos tödtet Sohn und Tochter, um Menschen zu erschaffen; daraum bedeuten אדם אדמה abgeleitet von דם die „mit dem Blut der Götter getränkte" — (Sanchun. 26, Berosus, 50), enthält unverkennbar den Gedanken der mexikanischen Menschenschöpfung: „Die Riesen besprengten die Knochen, die ihnen König Xolotl holte, mit ihrem Blute, und es entstanden Menschen daraus." Die phönizische Sage: „von den Kindern des Genus und der Genea, Phos, Pyr und Phlox (verschiedene Benennungen des Feuers), ward zuerst das Feuer durch das Aneinanderreiben zweier verschiedener Hölzer hervorgebracht" — (Sanch. 3,) — tritt uns in dem mexikanischen Feste Xiuhmolpiah entgegen, bei welchem in gleicher Weise vermittelst zweier Hölzer das neue Feuer, das man als Gnadenzeichen der Götter begrüßte, entzündet ward. —

Ein Auto da Fé in Breslau,

von Dr. Hermann Kohn.

(Schluß.)

Er konnte selbst dem Beispiele von Liegnitz nicht folgen, wo um diese Zeit (1447) fast alle Juden vertrieben wurden. Dem dortigen Bürgermeister Ambrosius Bitschen war nämlich längst die Rivalität der Juden als Gläubiger des Herzogs höchst unbequem und gefährlich, da er sich selbst durch Vorschüsse an diesen zu bereichern hoffte; er entledigte sich also derselben, indem er als allmächtiger Günstling bei der Herzogin Elisabeth den Befehl erwirkte, daß die außerhalb der Stadtmauer sich befindende Judengasse mit Ausnahme von 4 Häusern „der Fortification wegen" niedergerissen werde; die Juden, die in der Stadt nicht wohnen durften, mußten natürlich Liegnitz verlassen.[1]) In Breslau aber ging dieser Grund schon darum nicht an, weil die Judenhäuser in Mitten der Stadt lagen, und die Gemeinde schon seit 1345 jährlich 60 Mark zur Stadtmauer zu zahlen hatte.[2]) Eine jüngst erst im Liegnitzer Stadtarchive aufgefundene, hebräische Urkunde aus jener Zeit (1451)[3]) läßt es deutlich erkennen, wie sehr die unglücklichen Juden von Breslau der ihnen drohenden Gefahr und ihrer Ursachen sich bewußt waren, ohne sich jedoch helfen zu können. Ein Rabbi Pinchas, S. des R. Meier, quittirt einem R. Chabiah, S. des R. Manoach, von ihm Alles richtig zurückempfangen zu haben, was er ihm übergeben hatte. Wir sehen in R. Pinchas einen der reichern Juden, der sein „ganzes Geld und Geldeswerth" dem ärmern R. Chabiah anvertraut hatte, da man doch bei diesem einen solchen Reichthum nicht vermuthen dürfte. So übergaben die Juden häufig ihr Vermögen selbst an Christen, nur um den gefährlichen Verdacht des Reichseins von sich abzuwenden. — Was half es den Armen? Gab es auch keinen Rechtsgrund, sie zu berauben und zu verfolgen, so bot ja die Religion den geschicktesten Vorwand, sie auszuplündern, konnte man doch aus purer Frömmigkeit über sie und ihre Schätze herfallen. — Auch in Breslau nahm der Rath die Maske des Glaubens vor, um unter derselben seine habsüchtigen Pläne zu realisiren. — Ein Umstand, der sich gerade damals ereignete, kam ihm dabei sehr zu Statten.[4]) Im Anfange des Jahres 1453 kam nämlich der Bernhardinermönch Johann Capistrano (aus Capistro in den Abruzzen), herbeigerufen durch den Bischof Peter II., der mit seinem entarteten Clerus allein nicht fertig werden konnte, nach Breslau. Dieser fanatische Mönch, „die Geißel der Hebräer", wie ihn seine Verehrer nennen, predigte überall, wohin er kam, gegen die sittenlose Geistlichkeit, aber auch gegen die Hussiten, Türken und besonders gegen die Juden und entflammte das Volk durch seine glühende Beredtsamkeit. Mit ihm verband sich nun der Rath, und — wornach man längst vergebens gespäht, wessen man die schlesischen Juden seit Jahrhunderten nicht beschuldigt hatte, jetzt kam's an den Tag, jetzt ward das Capitalverbrechen verübt. Ein Bauer aus Langenwiese bei Oels hatte neun geweihte Hostien gestohlen und im Gefängniße ausgesagt, daß er sie dem Juden Meyer aus Breslau verkauft habe. Auf diese Beschuldigung hin ließ der Rath am 2. Mai 1453 sämmtliche Juden, Männer, Frauen und Kinder, einsperren und alle ihre Habe versiegeln. Einige waren geflohen, wurden aber verfolgt und nach vier Tagen wieder gefangen eingebracht. Schon am 5. Mai wurde in Anwesenheit des kaiserlichen Notars Johann von Kiczingk, des Schöffen Johann Soner und noch dreier Zeugen ein sorgfältiges Inventar des konfiscirten Gutes aufgenommen und dieses selbst in die kaiserliche Burg (das jetzige Universitätsgebäude) geschafft. Zugleich schickte der Rath an König Ladislaw einen Bericht über sein Vorgehen und erbat sich fernere Verhaltungsbefehle, besonders in Betreff des Judenvermögens. Ladislaus, mit dem Beinamen Posthumus, war sehr bigott erzogen und gleich seinem Vater, dem österreichischen Albrecht von den feindlichsten Gesinungen gegen die Juden beseelt.[5])

---

*) Nach Manetho währten sie 28000 J., nach dem Vetus Chronikon 34201 Jahre. Diese Jahre sind wahrscheinlich auf Monate zu reduziren, da die alten Egypter Jahr und Monat durch dasselbe Hieroglyphenzeichen, die Palme, ausdrückten. Diodor (l. 26) sagt: Συνέβαινε κατὰ τήν τῆς σελήνης περίοδον [ἄγεσθαι τον ἐνιαυτόν. Bei Eusebius (Armen l. 199) heißt es: triginta inquam dierum numerum mensem illi annum vocabant.

[1]) Vergl. Sammter Chronik von Lignitz l. S. 404, die betreffende Urkunde das. im Anhang. S. 496. —

[2]) Stenzel Gesch. Schlesiens 285 folg.; auch Oelsner.

[3]) Sie dürfte die älteste, in hebr. Sprache geschriebene Urkunde in Schlesien sein. Sie ist ausgestellt Breslau am 2. Sivan 5211, mitgetheilt von Sammter in der „Zeitschrift der schles. Gesellschaft für vaterländ. Cultur." Jahrgang 1868. Seite 121, wo auch die wörtliche deutsche Uebersetzung derselben abgedruckt ist.

[4]) Ueber das folgende: Eschlenloer Denkwürdigkeiten der Stadt Breslau ed. Kunisch l. 13 — Pol's Jahrbücher ed. Büsching und Klose — Schickfuß. Schles. Chronik IV. 86 — Thebesius ll. 316. — Schudt, jüdische Denkwürdigkeiten l. 387 und 389. — Klose's, Breslau ll. 2. pag. 28, 39, und besond. Oelsner, der auch die betreffenden Urkunden, Register des Rathes und Briefe des Königs in origine (Nr. 35—39) anführt. Vgl. auch Sammter, Chronik von Liegnitz und Grätz. Vlll. 204.

[5]) Albrecht ll. hatte schon 1421 „in seinen Landen allenthalben" die Juden wegen Hostienschändung verbrennen lassen. (Wiener Regesten S. 239. 165) und Ladislaus hatte auch bereits 1453 den Wienern ein Privileg. gegeben, niemals Juden in die Stadt aufzunehmen. (Notizenblatt zum Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 1854. S. 134.)

In seinem Antwortschreiben vom 22. Mai dankt er dem Rathe für seinen religiösen Eifer, wie für die bewiesene Unterthanentreue und schickte 2 Gesandte, den Sigmund Potempruner und Oswald Reicholf, „den wir ganz Gwalt und und macht geben haben, mit demselben Juden und jüdin, auch irm leib und gut nach evren rat und gefallen zu richten und zu strafen." — Anfang Juni trafen die Gesandten ein, und alsbald wurden die Juden in Gegenwart derselben, sowie des Capistrano, mehrerer Theologen vom Dome, des Stadthauptmanns, Bürgermeisters und Rathes verhört. Die schreckliche Folter, bei deren Anwendung der unmenschliche Capistran selbst die Schergen anfeuerte, preßte den armen Gemarterten Geständniße aus, wie sich sie König und Rath nicht besser wünschen mochten. Sie bekannten, das Sacrament gekauft, in der Synagoge zerstochen und mit Ruthen geschlagen zu haben, wobei natürlich das herkömmliche Wunder des Blutfließens nicht ausbleiben konnte. Noch ein anderes belastendes Moment trat hiezu. Eine alte, getaufte Jüdin meldete sich bei den Richtern und sagte aus, sie erinnere sich als sechsjähriges Mädchen gesehen zu haben, wie die Juden eine geweihte Hostie in's Feuer geworfen hätten, die nicht verbrennen wollte, und da eine alte Frau vom Wunder hingerissen auf den Knien das Sacrament angebetet habe, wäre sie von den ergrimmten Juden erschlagen worden. Auch von einem Christenkindermord wußte die boshafte Abtrünnige zu erzählen und gab sogar das Grab des von den Juden getödteten Knaben an. Die Qualen der Tortur ließen die Juden auch bekennen, daß sie noch Mitschuldige hätten, indem sie auch den Gemeinden von Schweidnitz, Liegnitz, Jauer, Striegau, Löwenberg und Reichenbach Hostien zur Schändung geschickt hätten. Am 17. Juni wurden denn auch die Juden der angegebenen Gemeinden verhaftet und ihre Besitzthümer confiscirt, und als die Liegnitzer Gefangenen bei einer im Juli ausgebrochenen Feuersbrunst im Kerker verbrannten[6]), schaffte man die der andern Städte nach Breslau zu ihren Leidensbrüdern in's Stockhaus. Es hieße Holz in den Wald tragen, auch nur ein Wort als Beweis für die Lügenhaftigkeit der Beschuldigungen, wie der durch Martern erpreßten Aussagen zu verlieren; auf das Vermögen war es hauptsächlich abgesehen, wie man dies aus den Briefen des Königs ersehen kann, und darum mußten ja die Richter von der Schuld der Juden überzeugt sein. Ladislaus hatte schon am 26. Juni seinen Gesandten, zu denen noch der Licenziat und königliche Sekretär Sigmund Vorschorner hiezugekommen war, Vollmacht über die Juden von ganz Schlesien gegeben, und diese belegten nun vor Allem im Namen des Königs das eingezogene Judengut mit Beschlag. Die vorgefundene, verbriefte Geldschuld betrug 25 Tausend ungar. Goldgulden, das Silber und Geschmeide wurde an einen Breslauer Bürger für 1100 Gulden verkauft, an Baargeld wurden bloß 500 Gulden entdeckt, wozu noch 225 Gulden kamen, die man den Gefangenen im Kerker abgenommen hatte. Ziehen wir auch in Betracht, daß der Werth des Geldes in damaliger Zeit ein sechs- bis zehnmal höherer war, wie in der jetzigen, so mochte doch die gemachte Beute weit unter den Erwartungen der habgierigen Henker zurückgeblieben sein: wahrscheinlich hatten die Unglücklichen einen großen Theil ihres Silbers und Barvermögens noch vor hereinbrechender Katastrophe in der oben angedeuteten Weise zu retten (?) gewußt, da letzteres sonst im Vergleiche zu dem vorgefundenen Schuldvermögen von 25000 Goldgulden vermuthlich mehr als bloß 1800 fl. betragen hätte. Es ist interessant zu erfahren, wie viel von dem letztern die Gerichtskosten absorbirten. Eine im Stadtarchive zu Breslau noch vorhandene Rathsrechnung (auch bei Oelsner abgedruckt) belehrt uns, daß die Schreiber für die doppelte Abfassung der Protokolle und Register 32 Gulden erhielten, daß den „frommen Leuten", die die flüchtigen Juden vier Tage lang verfolgt und eingefangen haben, 30 Gulden für ihre gottselige Bemühung gezahlt wurden; die Gesandten, die 20 Pferde zur Verfügung hatten, kosteten nebst der Verpflegung der Gefangenen 832 Gulden u. s. w. Capistrano und Sparrücksichten mochten zur Entscheidung gedrängt haben. Im Jahre 1454 (der Tag ist aus den Chroniken und Urkunden nicht genau zu ersehen) bestiegen auf dem Salzringe (jetzigen Blücherplatze) 41 als hauptschuldig Erkannte den Scheiterhaufen und wurden „nach irem verdienen" verbrannt, die Uebrigen, obwohl unschuldig, wurden „um dieser und anderer großer Missethat und schuld willen" aus der Stadt verwiesen und alle mehr als 7jährigen Kinder den Eltern entrissen und getauft. Der greise Rabbiner Pinchas soll sich die Nacht vor der Execution im Gefängniße erhängt und zuvor auch seine Leidensgenossen aufgefordert haben, sich zu entleiben. Sollte der Unglückliche der in der eingangs erwähnten hebräischen Urkunde genannte R. Pinchas gewesen sein? So war denn der Streich gelungen, den wahnbethörter Fanatismus im Bunde mit schmutziger Habsucht gegen die unglücklichen Juden geführt hatte; Capistrano jubelte, er hatte seinem „Feuereifer", wie ein witziger Chronist sich ausdrückt, im vollsten Maße Genüge gethan. Nicht ebenso hatte der hochweise Rath Grund zu triumphiren, der hatte seine Rechnung ohne König Ladislaus gemacht. Wohl mochten die öden Judenhäuser der Stadt zugefallen sein, das confiscirte Gut aber, „das doch die ratmannen hatten zu der Stat nutz mögin behalten, wurde zu handen Ladislai genommen.[7]) Aber noch hatte das schaudervolle Drama seinen eigentlichen Abschluß nicht gefunden. Als gegen Ende des Jahres 1454 Ladislaus nach Breslau kam, wurde er vom Rathe angegangen, nie mehr einen Juden in der Stadt wohnen zu lassen. Einen Tag vor seiner Abreise, am 30. Januar 1455 gewährte der König die „redliche bitt" und verbannte die Juden für ewige Zeiten aus Breslau.[8]) Ein ähnlicher Befehl wurde im Jahre 1457 in Schweidnitz[9]) erlassen und so wahrscheinlich auch in den übrigen schlesischen Städten.

Eine Verkaufsurkunde aus dem Petersstifte zu Basel vom Jahre 1327.

Von Leopold Wolf in Prag.

Das Studium der Städtegeschichten bietet, wie wir schon wiederholt nachzuweisen Gelegenheit hatten, eine reichliche Stoffsammlung auch für die Geschichte der Juden; doch auch die Geschichte des Privatrechtes wird uns, wenn wir unseren speciellen Zweck im Auge haben, hin und wieder Daten liefern, die, wenn sie dem Juristen auch nur von rechtswissenschaftlicher, so doch dem Historiker auch von geschichtlicher Bedeutung sind. Es ist wohl wahr, von Tag zu Tag öffnen sich dem Forscher auf dem Gebiete der jüdischen Geschichte neue und reiche Urkundenvorräthe, so daß es fast unnöthig scheinen sollte, auch auf solche nur einzelne Streiflichter auf das Gesammtbild werfende Schriftstücke Bedacht zu nehmen; aber immerhin bieten diese verschiedenen privatrechtlichen Urkunden zusammengenommen ein Mosaikbild von nicht uninteressanter Farbenmischung. Die allgemeine Geschichte der Juden ist der rothe Faden, an dem wir die Stufen der

---

[6]) Sommersberg II. Annal. Wratislav-Curaeus, Gentis Silesiae — Annales — Schickfuß, a. a. O. — Thelesius, II. 316 bestreitet zwar die Angabe der beiden letzten Chronisten, doch hat schon Samter in seiner Chronik v. Liegnitz S. 467 nachgewiesen, daß wir trotzdem den beiden Erstern vollen Glauben schenken dürfen.

[7]) Eschenloer I., 17. Bemerkenswerth ist auch, was dieser Chronist, der unmittelbar nach dem Auto da Fé, im J. 1455 als Stadtscheiber nach Breslau gekommen war, zu dem unmenschlichen Verfahren gegen die Juden bemerkt: „Ob dies göttlich sei oder nicht, setze ich auf Erkenntß der geistlichen Lehrer."

[8]) Vermuthlich steht auch die Ausweisung der Juden aus Brünn und Olmütz, die auf Befehl Ladislaus bereits im Juli 1454 erfolgt war (Wiener Regesten. S. 247, Nr. 224 und 225) mit den Breslauer Vorgängen im Zusammenhange.

[9]) Schmidt, Gesch. von Schweidnitz. I. 160.

Berichtigung. Im ersten Theile dieses Aufsatzes Anm. 5 soll es heißen: Sam. Usque, Consolacoes III. Nr. 25, nicht Lorente 2c., das zur Anm. 6, gehört. —

*

Entwicklung der Judenrechte in den einzelnen Zeitperioden und bei den verschiedenen Völkern folgerecht und pragmatisch sich an- und fortspinnen sehen je nach der Größe, Handelsblüthe, Verfassung und äußeren Geschichte der einzelnen Völker und Städte, unter denen und in denen die Juden ihre Stätte suchten, fanden und eine Zeit lang behaupteten; aber neben diesem Grundstock ist es wieder vorzugsweise die Geschichte des Grundeigenthums und der auf ihm ruhenden Lasten, die Geschichte des Uebergangs des Eigenthums aus einer Hand in die andere, die Geschichte der Jahrzeitstiftungen, der Erbleihen, die immerhin noch der Mühe werth sind, den ganzen fast unübersehbaren Stoff wo es angeht auch für die Geschichte der Juden eigen zu machen. Denn aus der Sammlung solcher Urkunden finden sich vielseitige Anhaltspunkte, um neben den besonderen auch allgemeine Folgerungen aus denselben zu machen. Wenn auch nicht gleich und sofort wird sich doch nach und nach in das hin- und hergeworfene und von da und dort aufgesuchte Material ein gewisser Zusammenhang bringen lassen.

Nach dieser allgemeinen Einleitung gehen wir nun zur eigentlichen Materie unseres heutigen Aufsatzes über.

Seit dem zwölften Jahrhundert finden wir in allen Städten neben den Patriziern vorzugsweise Stifter und Klöster im Besitze von Grundeigenthum. Ueberall gehören Bischöfe und Stifter zu den großen Grundbesitzern, und wir haben für die erst später im innern Deutschland gegründeten Klöster meist ganze Bücher von Schenkungen, die ihnen auf dem Lande und in den Städten gemacht wurden. Wir wissen wie selbe von den fränkischen und sächsischen Königen nicht bloß Güter, sondern auch Regale und Hoheitsrechte erhielten. In manchen Städten, wie gerade in den freien, die für die Ausbildung des städtischen Privatrechtes und der städtischen Verfassung die wichtigsten sind, gingen sogar die alten königlichen Pfalzen mit allem Zubehör auf die Bischöfe über, Höfe, Häuser, Güter, Zölle, Münzrecht, Feld und Wald mit ganzen Gemeinden von Dienstleuten, Hörgen — ad cameram pertinentes— also selbstverständlich auch die Kammerknechte des heiligen Römischen Reichs, die Juden.

Unsere heutige Urkunde stammt aus Basel. In Basel, z. B. gehörte (vgl. Arnold: Zur Geschichte des Eigenthums) dem Leonhardstift der ganze Boden in der Nachbarschaft ringsum des Stiftes: am Leonhardsberg, am Eseltürin, am oberen Birsig, in der Suler- und Gerbergasse bis an die Spälenvorstadt, die meisten Häuser der Leonhardsgemeinde standen auf Stiftseigenthum. Das Peterstift hatte den größten Theil seines Eigenthums gleichfalls in seiner Parochie, eben so das Albanstift rheinaufwärts an dem entgegengesetzten Ende der Stadt.

Aus der Unkunde des Peterstiftes heben wir nun eine heraus (263), nach welcher das Frauenkloster zu Olsberg den Zins und die Eigenschaft eines Hauses zu Basel an Nachel die Jüdin von Rheinfelden und Abraham den Juden von Laufenburg 1327 verkauft, und die deshalb interessant ist, weil sie uns einen Fingerzeig gibt, wie im Mittelalter die Juden allenthalben auch von den Klosterbewohnern für grunderwerb- und besitzfähig angesehen wurden und es nach dem allgemeinen Rechte auch allseitig waren, und wie erst der Fanatismus der spätern Neuzeit die Juden um dieses früher gar nicht angezweifelte Recht zu bringen verstand. — Der Text der Urkunde im Original findet sich bei Arnold S. 440: — „Wir Schwester Junta, die Abtissin und der Convent von Olsberg des Ordens von Cytels Baseler Bisthums thun kund allen die diesen Brief ansehen oder hierin lesen, daß wir die zwei Pfund Pfennige Geldzins, die Eigenschaft und alles das Recht, so wir hatten oder haben möchten an dem Hause, das gelegen ist zu Basel in der Stadt an dem Rindermarkte zwischen der Gerberlauben und dem Hause zum Greifen, verkauft haben und zu Kauf gegeben haben, recht und redlich den bescheidenen Leuten Frau Nachele der Jüdin Sekelins des seligen Juden von Reinfelden Wailand ehelicher Wirthin und Abraham dem Juden von Laufenburg ihrem Bruder, der zu Basel ansäßig ist, um 40 Pfund Basler Pfennige, die wir von ihnen gar und gänzlich bekommen haben und zu unseres Klosters Nutz und Nothdurft verwendet haben, was wir an diesem Briefe bestätigen. Wir haben auch gelobt für uns und unsere Nachkommen die obengenannte Frau Nachele und Abraham ihren Bruder und ihre Erben und Nachkommen für das vorgeschriebene Geld und nach diesem Kaufe gegen männiglich als ihr Eigenthum zu wahren und zu erklären. Wir haben auch gelobt für uns und unsere Nachkommen diesen Kauf stets zu halten und nimmer dawider zu handeln, weder mit geistlichem noch mit weltlichem Gerichte weder von uns aus noch durch Jemand anderen nun oder hernach.

Dieses Vertrages sind Zeugen und waren anwesend: Jakob von Eschkon, Johann Brendelin von Rheinfelden und Johann von Bern, der Hofschreiber von Basel und andere ehrbare Leute genug. Zu einer steten und wahren Urkunde dieses Vertrages haben wir die Aebtissin und der Convent von Olsperg die vorgenannten unser Insiegel gehängt an diesen gegenwärtigen Brief.

Dieses geschah und ward der Brief gegeben zu Basel des Jahres da man zählte von Gottes Geburt dreizehnhundert Jahre, darnach in dem siebenten und zwanzigsten Jahre, an dem nächsten Donnerstage vor St. Laurentiustag.

Alte Urkunden.

Juden in Deutschland.

Von Ludwig Lichtschein, Rabbiner in Austerlitz.

(Fortsetzung.)

Das Schicksal der Juden in den kaiserlichen Erbländern war durchgehends ein trauriges. Es hatte wohl in gewissen Perioden, unter der Regierung vorurtheilsfreier Regenten, einzelne Licht- und Glanzpunkte, jedoch waren diese bloß Blitzstrahlen, die für den Moment das Wolkendunkel wohl durchbrachen, um einer nur noch größeren und fühlbareren Dunkelheit Platz zu machen. —

Im Allgemeinen hatten wohl die Regenten mit den Juden milder verfahren, als es der große Haufe gewünscht; die Kaiser waren von mildern Gesinnungen gegen die Juden getragen, als das Volk. Die Spießbürger machten vollends das Verhältniß der Juden zu einem unerquicklichen und unerträglichen. — Im Jahre 1496 brachte die Bevölkerung Steiermarks, Kärnthen und Krains eine Klageschrift bei Kaiser Maximilian gegen die Juden ein. Diese Klageschrift enthielt, die so häufig im Mittelalter gegen die Juden fälschlich erhobenen Beschuldigungen, daß sie nämlich die Sacramente verspottet und verhöhnt, viel Christenkinder gemordet und das Blut von ihnen genommen hätten; an der Noth und dem Elend des Volkes die meiste Schuld trügen, und wie die modernen Brunner'schen und Pawlikovskischen Phrasen sonst noch lauten mögen; die Stände sprachen nun darin die Bitte aus, daß es ihnen gestattet werde, dem Beispiele anderer Staaten zu folgen, und das Werk der Judenvertreibung ebenfalls in Scene setzen zu dürfen. Es erfolgte hierauf ein kaiserliches Decret, vermöge dessen sämmtliche Juden allsogleich mit Geleite das Land zu räumen hätten, und wurde noch die Clausel hinzugefügt, daß dies Decret für ewige Zeiten Geltung haben möge, daß nie wieder Juden in den benachbarten Ländern sich ansiedeln sollten. (Vgl. Hist. Crain, ex actis publicis f. 293). Diese Schlußclausel scheint nicht allzu streng beachtet worden zu sein, da wir im Jahre 1515 abermals einer Judenvertreibung in Laibach begegnen, mithin mußten sehr bald, trotz dieses kaiserlichen Decrets, Juden wieder nach Krain gezogen sein. — Im Jahre 1574 sind circa 2000 Juden in den verschiedenen Gemeinden Mährens vom wilden Pöbel theils verbrannt, theils grausam ermordet worden, bis Kaiser Maximilian II. sich ihrer erbarmte

und ihnen Schutz geleistet. (Vgl. Zem. Dav. s. 156 und 182). — Die Juden in der Residenzstadt zu Wien, weil in der Nähe der sie schützenden Fürsten lebend, waren auch von Druck und Verfolgung mehr verschont geblieben, und hatten über Ungemach weniger Klage zu führen, als ihre Glaubensgenossen in der Provinz. — Allein auch diese sollten im Laufe der Zeit von Pöbelwuth nicht verschont bleiben, auch über sie brach das Verhängniß herein, welches ihre Glaubensbrüder in andern Ländern und Provinzen früher oder später zu erleiden und erdulden hatten. Sie sollten, weil bisher weniger schmachtend und seufzend, den Kelch der Leiden bis auf die Neige leeren. Im Jahre 1667 wurden sämmtliche Juden aus der Residenz, 1400 an der Zahl, am 4. Februar auf Befehl Kaiser Leopold's aus Wien vertrieben. — Schon kurze Zeit jedoch, bevor noch dieser grausame Befehl erlassen wurde, hatten die Juden zu Wien auch von der Bevölkerung daselbst viel zu erdulden gehabt. — Sie bewohnten nämlich den linken Theil des Donauufers, die heutige Leopoldstadt. Während sie bisher des Tags über die Donaubrücke überschreiten durften, und es ihnen auch gestattet war, die innere Stadt zu besuchen, durften sie von nun an sich gar nicht in die Stadt begeben, waren sie auf den kleinen Theil ihres Wohnortes beschränkt, war ihnen jede Verbindung mit dem Stadttheile Wiens aufs Strengste untersagt. Im Jahre 1665, also zwei Jahre vor ihrer gänzlichen Vertreibung, wurde sogar ihr Stadtviertel in einen Kampfplatz verwandelt. Die Studenten überfielen nächtlicherweise die schutz- und wehrlosen Juden, plünderten, raubten und mordeten, warfen einen beträchtlichen Theil derselben in die Donau, wobei die Juden sich zur Gegenwehr setzend, auch mehrere Studenten verwundeten, und nicht Wenige von ihnen in den Wellen der Donau ihren Tod fanden. — Der Bürgermeister der Stadt Wien hatte wohl ein Regiment der dortigen Garnison zur Herstellung der Ruhe ausrücken lassen, jedoch zu spät. — Dieser Kampf mit den Studenten, sollte nur das Vorspiel jenes schaurigen Dramas sein, das sich später in seiner Totalität auf demselben Schauplatze abzuspielen drohte. — Die Ursache der Judenvertreibung aus Wien unter Kaiser Leopold wird mannigfach angegeben. — Die Einen behaupten, sie wäre auf Veranlassung der Kaiserin geschehen. — Die Kaiserin, eine spanische Prinzessin, in spanischen Sitten und Anschauungen erzogen und herangewachsen, die gleichsam mit der Muttermilch schon den Judenhaß eingesogen, hätte in den Kaiser gedrungen, sämmtliche Juden aus seinem Reiche zu vertreiben. Sie schrieb die Ursache ihrer Unfruchtbarkeit dem Zorne Gottes zu, der sie darob strafte, weil sie Juden in ihrem Reiche dulde. Selbst der, sonst in den Zeiten des Mittelalters als wirksam anerkannte goldene Zauberschüssel, hätte nicht vermocht, die Vorurtheile und Voreingenommenheit der Kaiserin gegen die Juden umzustimmen, und ihr Herz einer bessern Meinung zu erschließen. Die Juden zu Wien ließen nämlich, für die zu erhoffende Entbindung der Kaiserin, eine Wiege aus reinem Golde anfertigen; die Kaiserin wies selbst dies ansehnliche Geschenk der Juden zurück. — Zu dieser ungünstigen Meinung der Kaiserin von den Juden trug nebst ihrer spanischen Erziehung nicht wenig der Beichtvater der Kaiserin, Bischof von Wiener-Neustadt, bei. — Er hielt in Gegenwart des versammelten Volkes und des sämmtlichen Hofes Predigten, worin er die Laster der Juden, wie er sie zu bezeichnen beliebte, auseinandersetzte, und jedesmal die Bemerkung hinzufügte, daß das Heil des Landes, welches durch den Türkenfeind bedroht war, unrettbar verloren sei, so der Kaiser sich nicht entschlöße, sämmtliche Juden aus der Residenz zu vertreiben. Der Kaiser, von allen Seiten gedrängt, mußte nun zu dem vom Bischofe zu Neustadt verfaßten Vertreibungsbefehl der Juden seine Einwilligung ertheilen. — Am 4. Febrnar 1676 erscholl nun Tompetenschall durch die Straßen Wiens, Herolde verkündeten in feierlicher Weise die Vertreibung der Juden aus Wien, und nur einem sehr geringen Theile der jüd. Bevölkerung Wiens war es gestattet, in der Hauptstadt verbleiben zu dürfen. Die in der Stadt gebliebenen Juden legten nun bei Kaiser Leopold folgende schriftliche Fürbitte ein: (Vgl. Basnage Histoire de Juifs s. 807).

(Forts. folgt.)

Die Heiligkeit des Eigenthums.

von Dr. M. Duschak.

Die Achtung, welche man vor dem Eigenthum Anderer haben muß, ward und wird unter allen Völkern der Erde angetroffen und gefunden. Nur die auf der untersten Stufe der Civilisation und Moralität lebenden wilden Völker, die den vernunftlosen Thieren verwandter sind als den Menschen, kennen die Achtung vor fremdem Eigenthum nicht. Sobald sich aber solche Wilde aus dieser Erniedrigung erheben, sobald sie ein sociales Leben beginnen, sobald schämen sie sich vor dem Gedanken, fremdes Gut nicht zu achten. Darum sind alle weltlichen Ordnungen, alle Staaten, alle Gesetze, alle Verträge entstanden, daß jedem Menschen sein Eigenthum sichergestellt werde. Alle bürgerlichen Einrichtungen, alle Obrigkeiten sind vorzüglich nur darum vorhanden, einen Jeden bei seinem Eigenthum, bei seinen Rechten zu schützen. Jeder Besitz von irdischen Gütern, jede Achtung des Eigenthums, gehört zu den Rechten der menschlichen Persönlichkeit, insoferne das ursprüngliche Eigenthum die Frucht und Wirkung ist einer entsprechenden Anstrengung und Fähigkeit des Menschengeistes, um sich einen Theil der Schöpfung anzueignen und sie nutzbar zu machen, obgleich das Eigenthum auch gewonnen wird durch Uebertragungen von Person auf Person. Was der Mensch durch gesetzliche und rechtliche Mittel erwirbt, ist sein Eigenthum, und hat Anspruch auf die Achtung Anderer, wie seine Persönlichkeit selbst. Die Israeliten erkämpften sich ihr Grundeigenthum, ihre Aecker mit dem Schwerte; die eroberten Aecker wurden dann nach dem Los und zu gleichen Theilen unter den Israeliten vertheilt, und blieben unveräußerlich. Das Eigenthum der Aecker erhielt noch eine höhere Sanktion. Gott war der Eigenthümer aller Aecker des verheißenen Landes, die Israeliten aber für bloße Meyer, die den Acker ewig nicht veräußern dürften. In Egypten gehörten die Aecker dem Könige, und die Bauern waren nicht Eigenthümer des Feldes, das sie bauten, sondern Meyer, die dem Könige den Fünften geben mußten. Der König der Israeliten war Gott, dem auch sie zwei Zehnten geben mußten. Einen Verkauf des Ackers gab es nicht, sondern bloß der Ernten, die zwischen dem Verkauf und Jubeljahr zu erwarten war. Ein solcher Erntekauf mußte nur vortheilhaft sein, Niemand wird sein Geld zum voraus auf viele Jahre gezahlt und sich Gefahren ausgesetzt haben. Später wurde dem Käufer auch der Vortheil eingeräumt, daß wenn er ein Feld kaufte, auf welchem noch die Früchte standen, er diese bei der Rückgabe des Feldes nicht zu ersetzen brauchte (Arachin 31). Der Verkäufer hatte das Recht, vor Eintritt des Jubeljahres die noch rückständigen Ernten, nach Abzug der vom Käufer genossenen, für eben den Preis wieder zukaufen, für den sie verkauft waren; und eben dieses Rechtes konnte sich auch der nächste Verwandte des Verkäufers, der Goel bedienen. Der Nutzen dieses Gesetzes war groß. Erstens konnte kein begüterter Bürger unendlich reich, und kein unbegüterter arm werden. Dann werden Israeliten ihr Land nicht verlassen haben, und durch häufigere Ehen sich das Volk vermehrt haben; dann trug die Zertheilung der Aecker dazu bei, daß sie besser gebaut wurden, und endlich wurden die Israeliten an ihrem Vaterlande gefesselt. Aber auch dieser Erntekauf war dem Eigenthümer nur dann gestattet, wenn ihn Mittellosigkeit und Noth dazu zwang, aber nicht aus Speculation, um das Geld anderweitig zu verwenden, es war die Absicht, daß das Volk nicht den Charakter eines ackerbautreibenden Volkes verringere; that es Jemand dennoch, so wurde er damit bestraft, daß der Acker niemals mehr in

sein Eigenthum zurückkehren durfte. (Sifre P. Behar). Zum Vortheile des Käufers wurde auch die Einrichtung getroffen, daß er den Acker zwei Jahre behalten mußte, und wenn in einem Jahre der Acker durch Elementarereignisse nichts hervorbrachte, dieses Jahr nicht gerechnet ward (Arachin 29, 2). Der Verkäufer hatte bei der Einlösung mannigfache Vortheile, verkaufte der Käufer den Acker wieder einem andern um einen höhern Preis, so löste der Eigenthümer denselben um den Preis ein den ihm der erste Käufer gegeben verkaufte er ihn um einen geringern Preis, so löste ihn der Eigenthümer um den Kaufpreis des zweiten Käufers ein (Arachin 30). Dagegen durfte er nicht einen Acker verkaufen, um einen verkauften einzulösen, oder zu diesem Behufe ein Darlehen von Geld machen; auch mußte er im Stande sein, den Acker ganz, aber nicht in Parcellen, zurück zu kaufen. ibid. Was von dem Verkaufe galt, galt auch von einer Schenkung. Ein geschenkter Acker kehrte im Jubeljahre zu seinem Eigenthümer zurück; diese Einrichtung wurde aber erst später gemacht, um den totalen und absoluten Scheinkäufen vorzubeugen. (Bechorot 52, 2.). Es wurden übrigens noch die Häuser auf dem Lande, und die in den Levitenstädten, in Absicht auf die Unveräußerbarkeit den Aeckern gleich gehalten: diese, weil sie das einzige Erbe der Leviten waren, und jene, weil sie zum Acker gehörten. Hingegen konnten die Häuser in der Stadt, wenn es nur keine Levitenstadt war, auf ewig veräußert werden, und der Verkäufer behielt nur ein Jahr lang das Wiederkaufsrecht. Jedoch hatte nur der Eigenthümer selbst und allein, aber nicht dessen Anverwandten das Recht der Einlösung des verkauften Stadthauses (Kidduschin 20). Er selbst durfte, um in den Stand der Einlösung gesetzt zu werden, von seinen liegenden Gründen etwas veräußere, ein Geldanlehen aber, oder die Einlösung eines Haustheiles war auch ihm nicht gestattet. Anders war es bei Häusern, welche nicht in Städten lagen, der Verkäufer genoß das Recht der Einlösung sowohl der Aecker als der Städtehäuser. Sein Einlösungsrecht war von keiner Zeit beschränkt, und im Jubeljahre kehrten sie zu ihrem ersten Besitzer wieder. — In wie ferne diese Gesetze der Unveräußerlichkeit beobachtet wurden, ist nicht genug bekannt. Uebertragungen zeigen sich in dem Bestreben Davids, Nabot sein Grundstück abzukaufen oder abzutauschen. Jesaias klagt 5, 8 über solche, die große Feldstücke latifundio zusammenkaufen, so daß endlich andern kein Platz mehr übrig bleibe. Merkwürdig ist es auch, daß die Bibel nirgends nach Jubeljahren zählt, nur in Jes. 61, 1.2 scheinen Redensarten davon hergenommen worden zu sein. Ob für die Zeit des zweiten Tempels die Jubelgesetze verbindlich waren, darüber haben wir keine bestimmte Nachrichten. Diodor in einem Fragment seines 40 Buches redet davon, daß die Juden ihr Patrimonium nicht verkaufen dürten, er konnte aber auch nur das pentateuchische Gesetz gemeint haben; eben so Josefus[1]) der von dem Jubeljahre wegen Zurückgabe der Aecker redet.

Nach dem Talmud wurden die Jobelgesetze zur Zeit unterbrochen, als die $2^1/_2$ Stämme exilirten, da nicht nur zur Zeit des zweiten Tempels nicht mehr ganz Jsrael beisammen gewesen, so fanden die Jobelgesetze nicht mehr statt. Zwar heißt es seder olam 30, daß man die Jobelot wieder in Nechemias Zeiten einführte, allein der Talmud meint, daß dieß nur darauf bezogen werden kann, daß man damals das Jobeljahr separat gezählt habe, ohne die Jobelgesetze für verbindlich zu halten, da die Heiligkeit Paläſtinas sich nur auf den ersten beschränkte, aber nicht auf die zweiten erstreckte.[2]) Natürlich mußte R. Jehuda, welcher behauptete, daß das 50. Jahr zugleich das 1. Jahr der folgenden Schmittaperiode gebildet habe, demnach das Zählen der Jobelet gar nicht deswegen nöthig war, um die Schemittagesetze gehörig einzuhalten, den seder olam, dessen Verfasser kurze Zeit nach der Zerstörung lebte, buchstäblich zu nehmen, und behauptet, daß die Jubelgesetze verbindlich waren. In der That wurden die über die Einlösung eines verkauften Hauses in einem ummauerten Orte gegebenen Vorschriften noch ganz spät beobachtet, wie eine Anordnung des Hillel Arachin 31, 2, und die Nachricht Baba Kama 82, 2 zeigt, daß sie für Jerusalem nicht galten. Alles spricht für die Vermuthung, daß die Jubelgesetze während des 2. Tempels beobachtet wurden, und zwar so, daß das Jubeljahr auch zugleich das 1. Jahr der folgenden Schmittaperiode gebildet habe, damit nicht 2 Jahre hintereinander die Ernte ausgefallen wäre. Um aber vielen armen Verkäufern die größere Wohltat genießen zu la en, w lche das Gesetz für die offenen Orte enthielt, machte man die Einschränkung, unter ummauerten Orten seien nur solche zu verstehen, die seit Josua Mauern gehabt hätten, und die in Arachim[3]) angeführten Orte sind nur beispielsweise zu nehmen.

2. Die Habe der Jsraeliter konnte veräußert, verschenkt, verkauft werden. Was die Erbschaft betrifft, waren die Töchter nach einem undenklichen Herkommen von der Erbschaft ausgeschlossen*), und es entging Labans Töchter nicht, daß sie keinen Theil an ihres Vaters Hause haben. Jedoch konnte der Vater den Töchtern bei Lebzeiten verschenken. Jedoch fanden immer Abweichungen von dieser Beschränkung statt. Hiob gab seinen Töchtern unter seinen Söhnen ein Erbe.[4]) Serach wäre unter den Söhnen Aschers nicht genannt worden, wenn sie nicht geerbt hätte[5]), der reiche Barsilai setzte auch seine Tochter zur Erbin ein, die gar in einen fremden Stamm heirathete; denn Neh 7,62 wird die Genealogie einer Priesterfamilie auf diesen Barsilai aus Gilead hinaufgeführt, was auch besagt, daß sie von ihm erbte, und ausdrücklich erzählt, es habe Jemand aus priesterlichem Stamme, der Barsilai hieß, eine von Barsilai des Geleaditers Tochter genommen und sich nach dem Namen dieser Familie genannt. Machir hatte einen Sohn, der Gelead hieß[6]), er hatte aber auch eine Tochter, welche Chezron, aus dem Stamme Juda heirathete. Aus dieser Heirath entsprang Segub, dessen Sohn war Jair. Dieser Jair wird aber nicht zum Stamme Juda, sondern nach der Mutter Seite, zum Stamme Manasse gerechnet, und heißt Jair der Sohn Manasse, und seine Familie nimmt die von ihm benannten Dörfer Jairs jenseits des Jordans ein.[7]) Scheschar hatte keine Söhne, sondern bloß Töchter, er gibt eine derselben seinem Sohne Jarcha, der ein Egypter war, und ihn erbte.[8]) War der Sohn vor dem Vater gestorben, so erbten dessen Nachkömmlinge, gleichviel ob sie Söhne oder Töchter waren, und verdrängten die Tante. Die Sadducär waren später gegen diese pharisäische Theorie, allein R. Jochanan b. Sachoi besiegte sie, und zum Andenken wurde der 24. Tebet als Festtag eingesetzt.[9]) Nur dann wenn auch keine Descendenten eines verstorbenen Sohnes, oder überhaupt keine Söhne geboren worden waren, erbte die Tochter, oder wenn sie nicht mehr am Leben war, ihre Nachkömmlinge.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Ant. 3, 12.3.

[2]) Arach. 32.

[3]) 32. Maim. Schemita Wejobne 12 ist in dieser Beziehung dunkel und verworren.

[4]) 42, 15 Dalbach sagt: מתוך חשיבותו.

[5]) 1 M. 46, 17. 4 M. 46.

[6]) 1 Chr. 2, 21.

[7]) 4 M. 32, 41.

[8]) 1 Chr. 2, 34. 35.

[9]) B. B. 115. R. Jochanan b. Sackai wollte diese Ansicht vermittelst Gen. 36, 20. 21. beweisen, da er aber damit nicht durchdrang, so nahm er zu Vernunftgründen seine Zuflucht. S. Meg. Taanit wo es heißt: תבנא לדיננא

*) Philo de veta Mos. c. 3 erklärt dieß für natürlich. Demost dav M. §. 51.

Bemerkung.

Von Amerika, der sogenannten neuen Welt, heißt es bekanntlich, daß man es vor 400 Jahren noch nicht gekannt hatte, da es erst im Jahre 1492 durch Kolumbus, den Sohn eines in Genua wohnenden Tuchmachers, entdeckt worden ist. Trotz dieser allgemeinen Behauptung glaube ich meinerseits denn doch durchaus nichts Gewagtes zu behaupten, wenn ich der Ansicht Raum schenke, daß man schon lange vor Kolumbus von diesem in Rede stehenden Erdtheile Kenntniß gehabt haben muß, da dieß aus einer Stelle im Sohar zu ויקרא פ Folio 10, klar und deutlich zu entnehmen ist.

Die diesbezügliche Stelle lautet: אית אתר בישובא כד אתנהר לן אתחשך להו וכד אתנהר להו אתחשך לן d. h.: „Es gibt eine Gegend auf der Erde wo es zur Zeit als wir helle haben, finster wird, und in dem Momente als es bei uns finster wird, dort wieder helle ist." Jeder Unbefangene wird uns wohl bereitwilligst zugeben, daß hier von der uns entgegengesetzten Halbkugel die Rede sein muß.

Nachdem nun in frühern Zeiten die Meinung herrschte, daß der Tanaite Rabbi Simon ben Jochai, der 10 Jahre vor der üblichen Zeitrechnung blühte, — also mehr als tausend Jahre vor der Entdeckung Amerika's durch Kolumbus, lebte —, so dürfte man schon vor 1800 Jahren von Amerika gewußt haben. Und wenn wir uns übrigens gar der Ansicht der neueren Gelehrten anschließen, das nämlich R. Mose b. Schem-Tob de Leon (geb. in Leon um 1250, gest. 1305) der eigentliche Verfasser des Sohar war, so kann denn doch die Meinung, daß man lange vor Kolumbus schon von Amerika gewußt habe, aufrecht erhalten werden, da doch Mose de Leon ungefähr 200 Jahre vor Kolumbus gelebt hatte.

Kanitz, 5. Juli 1868.

Dr. M. H. Friedländer.

Ein alter, polnischer Judeneid.

Mitgetheit von H. Kohn.

In vielen, gebildeten Staaten Europa's besteht noch die immer das sittliche Gefühl jedes Israeliten so tief verletzende Maßregel des mittelalterlichen Judeneides. Er wird heute noch von großen Staatsmännern für nothwendig erachtet und consequent beibehalten, als ob die einfache Anrufung Gottes zur Bekräftigung der Aussage allein nicht genügen würde bei den Juden, die doch für die Heiligkeit des göttlichen Namens durch Jahrtausende geblutet und gelitten haben, als ob die Juden, und nicht die Kirche*) den Grundsatz aufgestellt hätte, daß man Verbrechern gegenüber den heiligsten Eid brechen könne. Um so merkwürdiger ist ein polnischer Judeneid aus dem Jahre 1692, der nichts von den haarsträubenden Verwünschungen und den oft lächerlichen Beschwörungen der sonst gewöhnlichen Formeln weiß, sondern durch Einfachheit und Kürze sich vortheilhaft auszeichnet. Er findet sich im Myslowitzer Stadtarchive und ist abgedruckt in Lustig's Geschichte der Stadt Myslow. S. 319. — Ein Jude aus Krakau hatte nämlich am 10. November des genannten Jahres beim Rathe der kleinen, polnischen Stadt die eidliche Vernehmung der dortigen Juden Sal. Markowicz und Jonas Jacubowicz beantragt, ob sie einen gewissen Lewek Israelewicz und den Lewek Jelenek nicht kennen oder Etwas von ihnen wissen. Der polnische Eid in wörtlicher Uebersetzung lautete: „Ich Sal. M. und Jon. J. schwören bei dem allmächtigen Gotte, der Himmel und Erde erschaffen hat, und was über dem Himmel und unter der Erde ist, und bei den Zehngeboten, die er uns durch Moses auf dem Berge Sinai gegeben hat, daß wir von den beiden Juden nichts wissen und nichts gehört haben." —

*) Auf Grund dieses Principes entbanden die Päpste zu wiederholten Malen die Unterthanen excommunicirter Kaiser oder Könige des Treueides.

Correspondenzen.

Brünn.

Der hiesige Gemeindevorstand entwickelt in jeder Richtung eine rege Thätigkeit, namentlich hat sich die Schulsektion, bestehend aus den Herren J. Wohlmuth als Obmann, M. Bum und S. Herzfelder, in kurzer Zeit um die hiesige Religionsschule viele Verdienste erworben, so z. B. wurde dieselbe in eine mit den Hauptschulen parallele vierclassige erweitert, da die Schüler der vier Volksschulclassen bisher in drei Classen vertheilt waren, — ferner bei der hohen k. k. Statthalterei erwirkt, daß kein israel. Schüler der Volksschule in eine höhere Classe aufsteigen kann, der nicht eine befriedigende Note aus der entsprechenden Religionsschulclasse nachweist. Auch die bisherigen Hilfslehrer Herr Adolf S. Eisler und Sigmund Rößler wurden durch Anregung der Schulsektion in Berücksichtigung ihrer ersprießlichen 7jährigen Leistungen an der hiesigen Religionsschule bei der letzten Plenarsitzung zu ordentlichen Religionslehrern an derselben ernannt. Zum Schluße verdient das Wirken des Herrn Wohlmuth, der sich auch als Menschenfreund und Wohlthäter bei jeder Gelegenheit auszeichnet, besonders hervorgehoben zu werden; so hat er erst vor einigen Tagen aus seiner Privatcasse die armen braven Schüler der hiesigen Religions-Schule mit neuer Fußbekleidung beschenkt. —s—

Breslau im Juli.

Wie ich Ihnen bereits in meiner vorletzten Correspondenz richtig angegeben hatte, fand die Theologenversammlung bereits in den letzten Tagen des Juni und den ersten dieses Monats statt. — Anwesend waren die Rabbiner Dr. Perles aus Posen, Klemperer aus Landsberg, Güdemann aus Wien, Stein aus Worms, Hekscher aus Ratibor, Horowitz aus M. Friedland, Rahmer aus Magdeburg, Michälis aus Köthen und Zuckermandl aus Gnesen. Viele der Geladenen, wie Dr. Kohn aus Pest, der durch den Tod Meisel's mit Amtsgeschäften überhäuft ist, Dr. Vogelstein, der erst vor Kurzem sein Amt angetreten hat, und Andere waren am Erscheinen verhindert. Da die Oeffentlichkeit von den Versammlungen ausgeschlossen war, und die Theilnehmer das strengste Stillschweigen beobachten, kann ich Ihnen auch heute noch nichts Bestimmtes über die Verhandlungen mittheilen. Nur so viel verlautet, daß die Herausgabe eines Organs der vermittelnden (Frankel'schen) Richtung des Judenthums beschlossen worden sei. — Ich darf mich jeder weitern Angabe um so mehr enthalten, als binnen Kurzem die Verhandlungsprotokolle von Seiten der Versammlung selbst durch den Druck veröffentlicht werden. — Die hiesigen Handlungslehrlinge und Commis möchten auch gerne, wie die andern Menschenkinder, einmal in der Woche feiern und ihrem Vergnügen nachgehen, und agitiren darum für die Schließung aller Geschäfte an den Sonntag-Nachmittagen. Daran wäre nun nichts Merkwürdiges. Sonderbar aber ist es, daß das Comité, das zu Gunsten der Sonntagsheiligung sich gebildet hat, meist aus Juden zusammengesetzt ist, an deren Spitze der k. k. österreichische Consul, Dr. Cohn, steht. — In der am nächsten Donnerstag (den 9. Juli) stattfindenden Stadtverordnetensitzung wird über den confessionellen Charakter des neuerrichteten und schon Michäli zu eröffnenden Johannesgymnasiums verhandelt werden. Das Provinzialschulcollegium und die Regierung hat sich für den evangelischen Charakter der neuen communalen Anstalt ausgesprochen, während der Magistrat und die Stadtverordneten in Rücksicht auf die Juden die Confessionslosigkeit jener

Schule beantragt haben. Man ist hier auf den endlichen Ausgang dieser Angelegenheit sehr gespannt. H. K.

Locale und auswärtige Notizen.

Brünn. (Literarisches.) Von Herrn Ignaz Friedlieber, Hörer der Philosophie in Prag ist erschienen: Worte des Friedens gerichtet an das ungarische Israel, als Erwiederung auf ein offenes Schreiben des Herrn N. Liebermann in Ritsche. — Dasselbe in hrebräischer Sprache (deutsch. Thl. 16 S. hebr. Thl. 8 S.) — Wer ist Herr Liebermann? Wo liegt Ritsche? Der Leser dürfte es so wenig wissen als wir und wir so wenig als die Geographie und die jüdische Wissenschaft. Aus dem vorliegenden Schriftchen erfahren wir das Allerwichtigste über die erwähnten dunkeln Existenzen Ritsche ist ein Dorf in Ungarn, und seine „Weisheit" die ihm zur Unsterblichkeit verhilft ist Herr Liebermann, ein ortodoxer Privatier gewöhnlichen Schlages, welcher dem Fortschritte und der Cultur seiner jüdischen Landsleute, und allem was jetzt in Ungarn drum und dran hängt als: verbessertes Schulwesen, Rabbinerseminar und ähnlichen Zeitbedürfnissen den Krieg erklärt. — Die Sprache der Erwiederung ist einfach, ehrlich würdig und versöhnlich, fast zu versöhnlich — der Verfasser ist eben zu sehr „Friedlieber". — Mit solchen Allokutionen aus jüdischem Lager, wie sie jetzt in Ungarn an der Tagesordnung sind, muß ein ernstes und scharfes Wort gesprochen werden. Deßungeachtet wäre es von Nutzen, wenn die Stimme des Herrn Friedlieber bei seinen ungarischen Glaubensgenossen Gehör und Beachtung fände, was wir vom Herzen wünschen.

Brünn. Von Rabbiner Dr. Kobak's Zeitschrift „Jeschurun" ist das 1. hebr. und erste deutsche Heft des 6. Jahrgangs erschienen. Das hebraische Heft enthält Aufsätze vom Herausgeber, kleinere Arbeiten von Oppenheim, Chajes, Gurland u. a. m. Alle diese Arbeiten haben zumeist bibliographisches Interesse. Das bedeutendste Stück des ganzen Heftes ist der vor 14 Jahren geschriebene Brief Rappoports über „Rabbi Meir den Wundermann" und auch diese Arbeit hat wenig wissenschaftlichen Werth, nur die scharfsinnige kritische Methode, die an R. so hoch geschätzt wird ist es, die uns auch in diesem Briefe anzieht. Auch das deutsche Heft gehört dießmal fast ausschließlich der Bibliographie. Die Arbeiten sind von Steinschneider und andern bewährten Männern des Faches. Die Leistungen des tüchtigen und gelehrten Herausgebers auf journalistischem Gebiete verdienen alle Anerkennung, und auch die Aufsätze in diesen beiden Heften werden ihre Leser finden, welche die darin entwickelten Forschungen mit Aufmerksamkeit verfolgen.

Wien. Unter der Redaktion des Herrn Peter Smolenskin erscheint hier im Verlage des Buchhändlers Jakob Schloßberg eine hebräische Monatsschrift „Haschachar" (die Morgenröthe) genannt. Sie wird Tagesneuigkeiten, Correspondenzen, belletristische Arbeiten, bibl. und talmudische Exegese und literarische Kritiken hebr. Werke bringen.

Paris. Der unlängst verstorbene Glaubensgenosse, Herr Jenne vermachte dem israel. Wohlthätigkeitskomité zu Paris die Summe von 46,000 Francs.

Vittoria. (Spanien.) Als unlängst hier der Grund zu einem Neubau gegraben wurde, fand man einige menschliche Skelette, die um Kopf und Arm lederne Riemen gezogen hatten. Man konnte sich diese Sonderbarkeit nicht erklären, bis endlich der hiesige israelitische Kaufmann, Herr Silva, hierüber Aufschluß gab. Es waren dieß Israeliten, die mit den angelegten Philaterien (Tephillin) begraben wurden. Weitere Nachgrabungen zeigten, daß der Platz ehemals ein jüdischer Gottesacker war, der um die Zeit der Vertreibung der Juden aus Spanien im Jahre 1492 in den Besitz der Stadt gelangte.

Holland. Die Berufung von Juden zu den höchsten Staatsämtern und wichtigsten Dienstposten ist hier etwas so Gewöhnliches, daß man wahrlich viel zu thun haben würde, wollte man regelmäßig die Ernennungen registriren, welche unsere Glaubensgenossen betreffen. Die Gleichstellung aller Confessionen ist hier nicht bloß ein schönes Theorem, es wird vielmehr ohne Beschränkung praktisch durchgeführt. Nur die Fähigkeit und Würdigkeit entscheidet hierlands bei der Besetzung eines Amtes.

Türkei. Der „Moniteur" erhält aus Konstantinopel einen Bericht über den Empfang, welcher den Vertretern der nichtmuhamedanischen Bekenntnisse am 23. Mai beim Sultan zu Theil wurde. An diesem Tage begaben sich um Mittag der griechische, der gregorianisch-armenische, der katholisch-armenische Patriarch und der israelitische Großrabbiner nach dem kaiserlichen Schlosse Beyler-Bey, von dem kirchlichen Würdenträgern begleitet. Der Zweck dieses Besuches war, dem Sultan für die Rede zu danken, welche er bei Gelegenheit der Eröffnung des Staatsrathes gehalten und in der er Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte seiner Unterthanen proclamirt hatte. Der Sultan empfing die Deputation stehend, indem er sie durch eine freundliche Bewegung einlud, näher zu treten, dann selbst einen Schritt vorwärts that und so in ihrer Mitte stand. Der griechische Patriarch verlas eine Dankadresse, welche sein Dragoman ins Türkische übesetzte. Der Sultan antwortete mit fester Stimme: „Ich danke Ihnen für die Glückwünsche, welche Sie mir darbringen; das Glück meiner Unterthanen, die ich im Sinne einer vollkommenen Gleichheit betrachte, ist auch das meinige. In meinen Augen besteht kein Unterschied zwischen Muselmännern und Nichtmuhamedanern. Die Religion und die Rechte der Nichtmuhamedaner wurden schon bisher unverletzt erhalten, aber die Nichtmuhamedaner wurden noch nicht zu den großen Staatsämtern berufen. Das war das alte System; jetzt ist die Thüre zu allen Aemtern, auch zu dem des Großveziers, den Nichtmuhamedanern geöffnet. Das Verdienst allein wird die Ernennung zu den öffentlichen Aemtern bestimmen. Rechnen Sie auf meine Gesinnungen; ich will das Glück aller meiner Unterthanen ohne Unterschied des Glaubens und der Abstammung." Auf diese Worte bemächtigte sich der Hörer eine unaussprechliche Freude, ein Jeder drückte, so gut er konnte, seinen Dank aus und der Sultan, selbst gerührt durch diese förmliche Explosion der Dankbarkeit, fuhr fort: „Indem ich den Staatsrath und den obersten Gerichtshof errichtete, verfügte ich, daß man in dieselben hervorragende Männer aus jeder Gemeinde berufe, welche diesen großen Staatskörpern ihre Kenntnisse und Erfahrungen mittheilen werden. Sie werden dort die Geschäfte mit dem Beistand der Gerechtigkeit führen, welche die Grundlage aller Regierungen ist; das Vertrauen wird wachsen in einer jeden Gemeinde. So wird, da alle meine Unterthanen die Kinder desselben Vaterlandes sind, ihre Eintracht, die Zukunft und das allgemeine Wohlergehen gesichert." Der Sultan nahm hierauf die Adressen der verschiedenen Gemeinden entgegen und entließ die Deputation unter neuen Bezeugungen seines Wohlwollens.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.